

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**  
**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanung**  
**"Herdweg"**  
**in Atzenrod / Langenburg**



**Dipl. Landschaftsplanerin**  
**Katharina Jüttner**

---

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanung "Herdweg" in Atzenrod / Langenburg

**Auftraggeber:** **Bauherrengemeinschaft**  
Markus Grosseibl, Vanessa Baumann,  
Simeon Steimer, Sinah Grosseibl  
Hauptstr. 3  
74595 Langenburg

**Auftragnehmer:** **Dipl. Landschaftsplanerin**  
**Katharina Jüttner**  
Kupferhof 1  
74582 Gerabronn  
Tel. 07952 / 5603  
juettner@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeitung:** **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 06.12.2021

  
-----  
Jüttner

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1	Vorbemerkung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	3
3.1	Brutvögel.....	3
3.2	Fledermäuse.....	3
4	Gebietsbeschreibung.....	3
5	Untersuchungsergebnisse.....	6
5.1	Brutvögel.....	6
5.2	Fledermäuse.....	7
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	7
6.1	Brutvögel.....	7
6.2	Fledermäuse.....	8
6.3	Betroffenheit weiterer geschützter Arten .....	8
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	8
7	Zusammenfassung .....	9
8	Literatur.....	10
	Anhang 1.....	11

## 1 Vorbemerkung

In Atzenrod, einem Teilort der Stadt Langenburg, ist auf dem Flurstück 919 im Süden der Ortschaft der Bau von Wohngebäuden auf einer Fläche von knapp 0,5 ha geplant.

Die Fläche wird momentan überwiegend als Grünland genutzt mit einzelnen Bäumen und Sträuchern im Bestand, zum Teil gestört und verdichtet. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) auf Basis der Ergebnisse der im Frühjahr 2021 erstellten artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung im Zeitraum von April bis Juni 2021 durchgeführt.

Als Untersuchungsumfang wurden die Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel sowie der Fledermäuse festgelegt.

Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

#### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

### **Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

#### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

##### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### **§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)**

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

### **§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)**

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

## **3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik**

Als relevante Tierartengruppen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurden die Artengruppen der Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt.

### **3.1 Brutvögel (Avifauna)**

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte als Revierkartierung der Brutvögel innerhalb des Plangebietes am 4. April, 22. April, 08. Mai, 22. Mai, 07. Juni und 24. Juni 2021 in den frühen Morgenstunden zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr bei sonnigem, teils bedeckten als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen -2 °C und 12 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 24. Juni 2021 wurden die Gehölze zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

### **3.2 Fledermäuse**

Am 24. Juni 2021 wurden die Gehölze im Planbereich auch auf geeignete Baumhöhlen für Fledermausquartiere hin untersucht. Ebenso erfolgte eine Untersuchung des Unterstandes. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.

## **4 Gebietsbeschreibung**

Die 4.400 m<sup>2</sup> große, leicht nach Norden abfallende Fläche des geplanten Baugebietes befindet sich im Süden der Ortschaft Atzenrod im Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“.

Die Fläche wird momentan überwiegend als Grünland genutzt mit Gehölzen in verschiedenen Bereichen der Fläche, u.a. jüngeren und älteren Obstgehölzen, aber auch Hasel, Weißdorn und Birken. Das Grünland ist auf Grund starker Überfährungs bereichsweise gestört und verdichtet, mäßig arten- und nährstoffreich. Im Süden befinden sich nach Bodenarbeiten offene Bodenbereiche, im Südwesten ein überdachter Sitzplatz.

An das Plangebiet grenzt östlich ein asphaltierter Fahrweg an, daran östlich sowie nördlich und nordwestlich anschließend Bebauungen der Ortschaft sowie die dazugehörigen privaten Grünflächen. Südliche und südwestliche Flächen im Anschluss an das Plangebiet werden als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Knapp 120 m südlich der Vorhabenfläche verläuft eine aktuell nicht mehr genutzte, von Gehölzen flankierte Bahnlinie, an die sich südlich großflächige Ackerschläge anschließen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Bereich der Stadt Langenburg (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

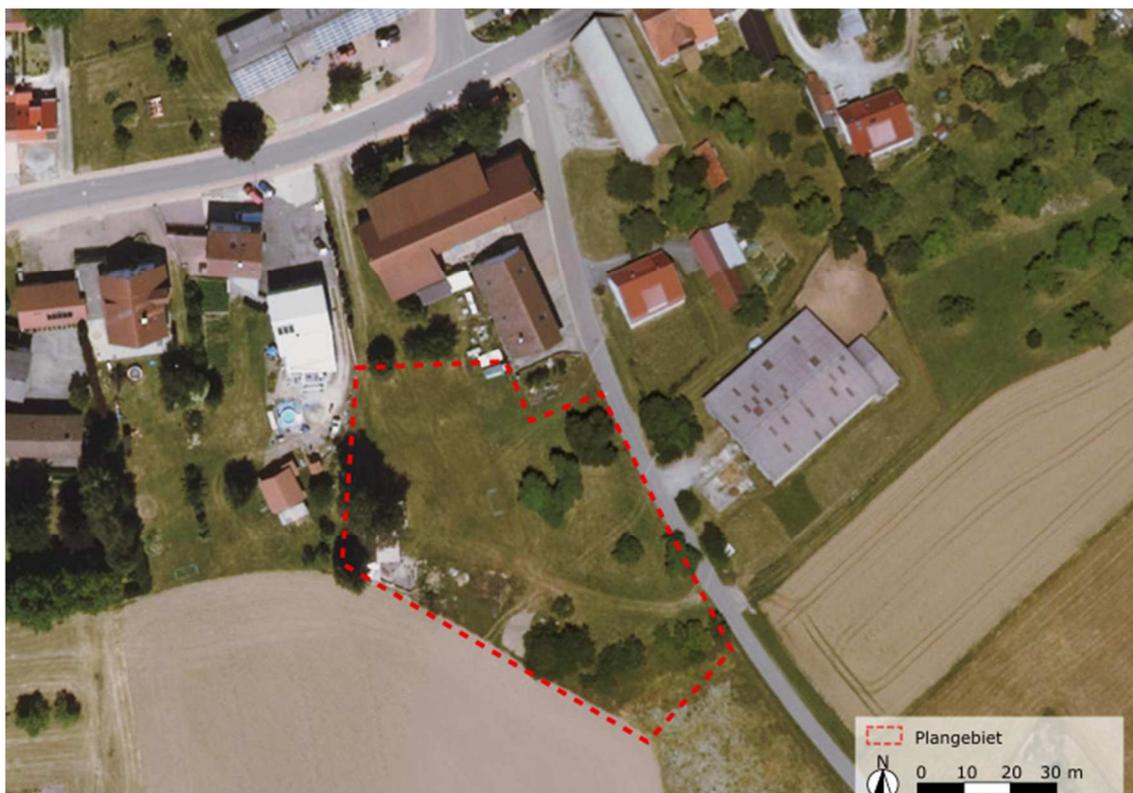


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild, einzelne Gehölze existieren aktuell nicht mehr)



Abb. 3: Blick über den Norden des Plangebietes von Osten aus



Abb. 4: Blick über den Süden des Plangebietes von Osten aus

## 5 Untersuchungsergebnisse

### 5.1 Brutvögel

Im Plangebiet wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle und Karte in Anhang 1).

Jedoch ergab sich nur für 4 Arten nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Zusammenhang mit der benötigten Brutplatzbeschaffenheit der Arten im Plangebiet ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Buchfink, Girlitz und Mönchsgrasmücke.

Für 12 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) im Zusammenhang mit der benötigten Brutplatzbeschaffenheit der Arten kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Es handelt sich überwiegend um Höhlen- und Gebäudebrüter, die die Nester im Bereich der benachbarten Gebäude und Gehölze außerhalb des Planbereiches errichten. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rotkehlchen und Star.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten steht der Girlitz auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007).

Von den Nahrungsgästen sind Feldsperling, Haussperling und Star in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs in der Vorwarnliste aufgenommen, die Mehlschwalbe wird in der Gefährdungskategorie 3 geführt.

Großnester befinden sich nicht in den Gehölzen.

In den drei östlich gelegenen Obstgehölzen befinden sich Baumhöhlen und Spalten, diese sind jedoch auf Grund geringer Tiefen oder Öffnungen nach oben und somit offen für Witterungseinflüsse für Vogelbruten nur bedingt geeignet und werden nicht genutzt (vgl. Abb. 5).



Abb. 5: Gehölzuntersuchungen innerhalb des Plangebietes

## 5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden die Gehölze auch auf für Fledermäuse geeignete Quartiere hin untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine gut als Fledermausruhestätten geeigneten Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden. Die bestehenden Öffnungen in den Gehölzen sind Witterungseinflüssen ausgesetzt.

Gut als Einzelruhestätte geeignete Spalten befinden sich im Stammbereich des zentralen Birnbaumes (in Abb. 5 Gehölz Nr. 2) in Höhen zwischen 5 m und 7 m. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden diese Bereiche nicht von Fledermäusen genutzt.

## 6 **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

### 6.1 Brutvögel

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Buchfink, Girlitz, Mönchsgrasmücke
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind nur mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für diese Brutstätten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

## 6.2 Fledermäuse

Da in den Gehölzen keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

## 6.3 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

## 6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Die bestehenden Gehölze (vor allem die zentral und östlich gelegenen Birnbäume) sollten, wo möglich, in die Planung integriert werden, da dadurch nicht nur Brutplätze sondern auch Habitatbereiche von umliegend brütenden Arten in guter Ausstattung erhalten werden.

## 7 Zusammenfassung

In Atzenrod, einem Teilort der Stadt Langenburg, ist auf dem Flurstück 919 im Süden der Ortschaft der Bau von Wohngebäuden auf einer Fläche von knapp 0,5 ha geplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen der saP wurden Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen untersucht.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2021.

Genutzte Bruthöhlen und Großnester konnten bei der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet und den benachbarten Gehölzstrukturen wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen. Für 4 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 12 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Zum Schutz der Brutvogelvorkommen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Fledermausvorkommen konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden.

### **Fazit:**

**Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (Fällungen und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchszeit) ist bei einer Bebauung der Fläche mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

## 8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**Anhang 1:** Im Untersuchungsgebiet und nahem Umfeld nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten und Nahrungsgäste

<b>Artentabelle Avifauna</b>									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL	
<b>Brutvogel/Brutverdacht</b>									
Amsel	Turdus merula	600.000-900.000	0	I			!!!		
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I		h			
Girlitz	Serinus serinus	40.000-60.000	-1	I	V	h			
Mönschsgasmücke	Silvia atricapilla	450.000-550.000	+	I	-	h			
<b>Nahrungsgast/Zugvogel</b>									
Bachstelze	Motacilla alba	100.000-130.000	0	I	-	h			
Blaumeise	Parus caeruleus	250.000-300.000	0	I		h			
Buntspecht	Dendrocopos major	70.000-90.000	0	I	-	h			
Elster	Dendrocopos major	70.000-90.000	0	I	-	h			
Feldsperling	Passer montanus	100.000-150.000	-1	I	V	h			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!		
Haussperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h			
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h			
Mehlschwalbe	Hirunda rustica	80.000-120.000	-2	I	3	-	-	-	
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	0	I	-	h			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	350.000-450.000	0	I	-	h			
Star	Sturnus vulgaris	300.000-350.000	-	I	V	h			

**Legende:**

**Trend:**

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- \*: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

**Status:**

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

**Verantwortung Bad.-Württ:**

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

**Internationale Verantwortung in Deutschland:**

I: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.

II: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON-SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.

III: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON-SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes

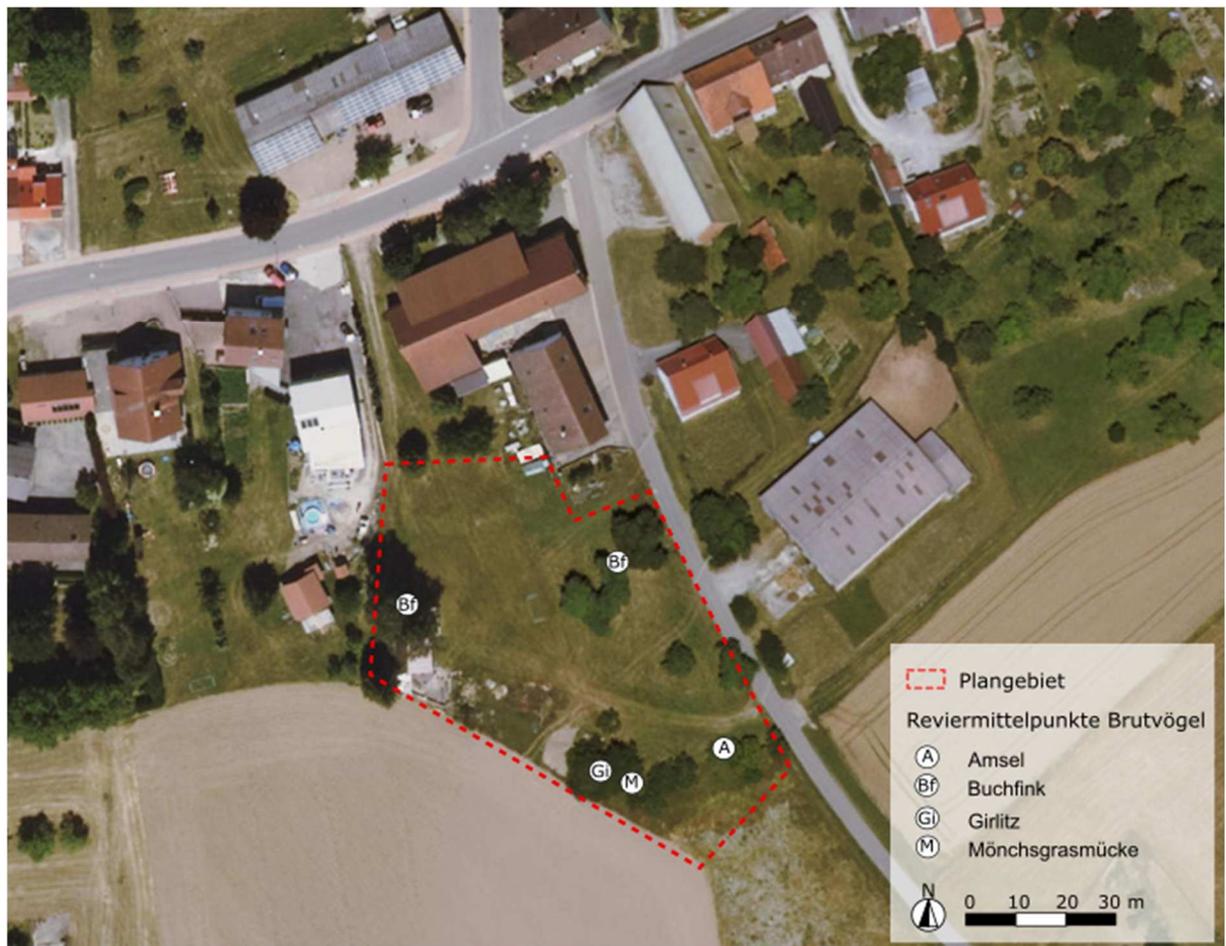


Abb. 6: Brutreviere im Bereich des Plangebietes